

## Kleinere Mitteilungen.

### Textverstümmelung in einem Kanon des Trienter Konzils.

Auf Grund einer mündlichen Mitteilung von † *Stephan Ehse* untersucht von *E. David*.

Der Kanon 9 de sacramento poenitentiae der Sessio XIV des Konzils von Trient lautet :

*Si quis dixerit absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum iudiciale, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi, remissa esse peccata confitentis, modo tantum credat se esse absolutum, aut sacerdos non serio, sed ioco absolvat ; aut dixerit non requiri confessionem poenitentis, ut sacerdos ipsum absolvere possit : A. S. (1).*

In diesem Satzgefüge kann das Glied *aut sacerdos non serio, sed ioco absolvat*, rein grammatikalisch betrachtet, nur von der Konjunktion *modo tantum* abhängig sein und müßte deshalb zu den vorangegangenen Teilen des Kanons in demselben logischen Verhältnisse stehen wie die unmittelbar auf *modo tantum* folgenden Worte *credat se esse absolutum*. Das aber würde heißen, das Konzil schiebe der zu verurteilenden Irrlehre die Behauptung zu, der Fiduzialglaube als allein entscheidende Bedingung für die Sündennachlassung könne durch die Absolution ersetzt werden, so fern diese im Scherze erfolge. Natürlich wird niemand annehmen, daß dies die Meinung des Konzils war. Welchen Gedanken es zum Ausdruck bringen wollte, hat es vielmehr in einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit in den unserem Kanon entsprechenden und seinen Inhalt positiv wiedergebenden letzten Sätzen des Kapitels 6 de sacramento poenitentiae gesagt :

*Quamvis autem absolutio sacerdotis alieni beneficii sit dispensatio, tamen non est solum nudum ministerium vel annuntiandi Evangelium vel declarandi remissa esse peccata : sed ad instar actus iudicialis, quo*

---

(1) Denzinger 919.

*ab ipso velut a iudice sententia pronuntiatur. Atque ideo non debet poenitens adeo sibi de sua ipsius fide blandiri, ut, etiamsi nulla illi adsit contritio, aut sacerdoti animus serio agendi et vere absolvendi desit, putet tamen se propter suam solam fidem vere et coram Deo esse absolutum* (2).

Wie wenig aber der jetzige Wortlaut des Kanons 9 geeignet ist, diese Gedankenverknüpfung des Kapitels auszudrücken, ersieht man am besten aus den Versuchen, den Kanon wörtlich zu übersetzen. Ich gebe hier die drei Übertragungen wieder, die mir gerade zur Hand sind:

(Wenn jemand sagte,) die sakramentalische Lossprechung des Priesters sei keine richterliche Handlung, sondern ein bloßes Amt auszusprechen und zu erklären, dem Büßenden seien die Sünden vergeben, wenn er nur glaube, daß er losgesprochen sei, oder daß der Priester nicht im Ernste, sondern im Scherze losspreche, oder sagte, die Beichte den Büßenden sei nicht erforderlich (sic!), daß der Priester ihn lossprechen könne . . . (3).

Wenn jemand sagt, die sakramentalische Lossprechung des Priesters sei nicht eine richterliche Handlung, sondern ein bloßer Dienst zum Verkündigen und Erklären, daß die Sünden dem Beichtenden nachgelassen seien, wofern er nur glaube, daß er losgesprochen sei; oder der Priester brauche nicht ernsthaft, sondern könne scherzhaft lossprechen; oder sagt, die Beichte des Büßers werde nicht erfordert, daß der Priester ihn lossprechen könne . . . (4).

*Si quelqu'un dit, que l'Absolution Sacramentelle du Prêtre, n'est pas un Acte judiciaire, mais un simple Ministère, qui ne va qu'à prononcer et déclarer à celui qui se confesse; que ses pechés lui sont remis, pourvu seulement, qu'il croye qu'il est absous, encore que le Prêtre ne l'absolve pas serieusement, mais par manière de jeu; ou dit que la confession du Penitent n'est pas requise afin que le Prêtre le puisse absoudre . . .* (5).

Während also die erste Übersetzung den Anschein erweckt, als kämen die Worte *aut sacerdos* etc. im Sinne des Kanons als Gegenstand des rechtfertigenden Glaubens der Irrlehrer in Betracht, löst die zweite Übersetzung sie aus der direkten Verbindung mit dem zunächst voran-

(2) Denzinger 902.

(3) Dr. Heinrich Rütges, die Geschichte des hochheiligen und allgemeinen Conciliums von Trient, Münster 1846, S. 227/8.

(4) Berthes H. I., Das Concil von Trient, Mainz 1846, S. 169.

(5) Le Saint Concil du Trente traduit par M. l'Abbé Chanut, Tome premier, Lyon 1749, S. 274.

gehenden Teile des Kanons und macht sie zum unmittelbaren Objekte des einleitenden *dixerit*, indem zugleich der Konjunktiv des *absolvat* in Verbindung mit *non serio* im Sinne des Verpflichtens, in Verbindung mit *ioco* im Sinne des Zulassens gedeutet wird. Die dritte Übersetzung bringt den durch Kapitel 6 geforderten Gedanken zum Ausdruck, indem sie kurzerhand *aut* übersetzt, als stünde *etiamsi* da.

In diesen einander widersprechenden Übersetzungen, die alle grammatikalisch unzulässig sind und mit Ausnahme der letzten auch gedanklich nicht befriedigen, wirkt sich ein Fehler in der sprachlichen Formulierung des Kanons aus, der nach einer Erklärung verlangt.

Kurz vor seinem Hinscheiden erwähnte Prälat Ehses gesprächsweise im Campo Santo, daß er, angeregt durch eine Anfrage aus Amerika, sich näher mit der Entstehungsgeschichte des Kanons befaßt habe und zu dem überraschenden Ergebnis gekommen sei, daß der Textgestalt, in der er aus der 14. Sitzung des Konzils hervorging, eine Auslassung anhafte, die auf ein bisher nicht beachtetes Versehen zurückzuführen sei. Der Verstorbene gedachte den eigentümlichen Fall in dieser Nummer der Quartalschrift darzulegen, kam aber leider nicht mehr dazu und hat auch keine Aufzeichnungen über den Gegenstand hinterlassen. Doch ist es nicht schwierig, auf Grund seines Hinweises den Sachverhalt aus den Akten des Konzils aufzuklären (6).

Die Geschichte unseres Kanons, soweit sie in den Konzilsakten feststellbar ist, beginnt am 15. Oktober 1551. An diesem Tage legte der erste Konzilspräsident den theologi minores eine Anzahl Artikel über die Sakramente der Buße und hl. Ölung, die aus den Schriften der Neuerer ausgezogen waren, zur Prüfung vor. Der Artikel 7 über die Buße lautete:

*Absolutionem sacerdotalem non esse actum iudiciale, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi, remissa esse peccata confitenti, modo credat, se esse absolutum, etiam si non sit contritus aut sacerdos non serio, sed ioco absolvat. Immo etiam sine confessione peccatoris sacerdotem eum absolvere posse. Hic articulus asseritur a Luthero in suis assertionibus. Item a Melancthon in Apologia et Catechismo. Item a Luthero in responsione ad eius condemnationem factam a Leone Papa X. Item a Calvino cap. 9, n. 25 (7).*

(6) Für die folgende Darstellung ist die im Manuskript von Ehses fast vollendete Ausgabe der Akten vor der Sessio XIV durchgesehen worden, die an erster Stelle auf Arch. Vatic. Conc. 118 beruht. Da sich dabei herausstellte, daß sämtliche in Betracht kommenden Stellen in der auf dem gleichen Kodex fußenden Ausgabe Theiners getreu wiedergegeben sind, wird zur Bequemlichkeit des Lesers auf Theiners Ausgabe verwiesen.

(7) Theiner I 532 a.

Diese Urform des Kanons 9 klärt uns schon darüber auf, woher die sprachliche Schwierigkeit in seinem schließlichen Texte kommt: daher, daß die im Artikel 7 noch vor *aut sacerdos* stehenden Worte *etiamsi non sit contritus* im Texte des Kanons weggefallen sind, ohne daß die durch die Auslassung zerstörte gedankliche und grammatikalische Verbindung zwischen den vorangehenden und nachfolgenden Worten wiederhergestellt worden wäre, wozu es nur der Ersetzung des stehengebliebenen *aut* durch *etiamsi* bedurft hätte. Es bleibt also nur die Frage, ob die Auslassung vom Konzil absichtlich vorgenommen wurde, wogegen von vorneherein die Unterlassung einer sinngemäßen Verknüpfung der stehengebliebenen Teile des Satzgefüges spricht, oder ob sie, wie Eheses meint, nur auf einem Versehen beim Abschreiben beruht. Die Frage ist umso berechtigter, weil die ausgefallenen Worte den Kanon nicht nur sprachlich in Ordnung brächten, sondern ihn auch um einen Gedanken bereicherten, der, wie wir oben sahen, in dem entsprechenden Satze des Kapitels VI mit den fast gleichen Worten *etiamsi nulla adsit contritio* enthalten ist.

Die Verhandlungen der *theologi minores* über die vorgelegten Artikel, die vom 20. bis 30. Oktober dauerten, geben die gesuchte Aufklärung nicht. Obwohl nach Ausweis der Akten die Erörterungen der Theologen im übrigen sehr eingehend waren, war von unserem Artikel wenig die Rede und wurden gegen seine Formulierung der zu verurteilenden Lehre überhaupt keine Einwendungen erhoben. Infolgedessen wird der Artikel auch in der Zusammenstellung der von den *theologi minores* gemachten Ausstellungen, welche der Konzilspräsident am 6. November in der Generalkongregation der Väter vortrug<sup>(8)</sup>, gar nicht erwähnt.

Dagegen werden in den nun beginnenden Verhandlungen der Generalkongregationen über den Artikel einige Bemerkungen gemacht, die für uns von Interesse sind.

Am 6. November: *Moguntinus dixit . . . . Art. 7 prima (pars) est haeretica, contraria sacris literis. 2. ibi 'modo credat etc.' non videtur damnanda, quia in poenitente fides requiritur. 3. ibi, 'etiam quod (sic!) non sit contritus etc.' est falsa . . . . damnetur hic articulus in omnibus, dempta particula 'modo credat etc.'<sup>(9)</sup>.*

Am 8. November: *Castellimaris: . . . 7. articulus haeticus est . . . Tertia pars ibi "etiam si non sit contritus etc." non videtur dici a Luthero, si autem ab aliquo asseritur, damnetur, quia haeretica est<sup>(10)</sup>.*

(8) Theiner I 562.

(9) A. a. O. I 563 a.

(10) A. a. O. I 568 a.

Am 10. November: *Clodiensis*: . . . *Si sacerdos non intendit nisi iocum facere, tunc non absolvit, si autem intendit facere, quod facit ecclesia, etiam quod iocose absolvat, vere absolvit* (11).

Am 14. November: *Mutinensis*: . . . . *Articulus 7 haereticus est; sed ex eo deleantur illa verba 'etiam quod (sic!) non sit contritus' et superius plene damnetur hoc in 3 articulo* (12).

Diese gegenüber dem Wortlaut des Artikels geäußerten Ausstellungen blieben aber wenigstens zunächst ohne Wirkung. Denn in der Übersicht über die Beanstandungen der Väter, welche der erste Konzilspräsident nach Abschluß der Besprechungen über die Artikel in der Generalkongregation vom 15. November vortrug und in der er die vorzunehmenden Textänderungen ankündigte (13), wurde der Artikel 7 wiederum nicht erwähnt. Daß der Präsident nicht dafür war, auf die Erwähnung der *contritio* im Zusammenhang des Artikels 7 zu verzichten, geht auch daraus hervor, daß in dem ersten Entwurf der Kapitel der Doktrin des Bußsakramentes, welchen er am 16. November der Deputation übergab, die mit der weiteren Ausgestaltung dieses Entwurfes und mit Ausarbeitung von entsprechenden Kanones beauftragt war, die einschlägige Stelle lautet:

*Non debet etiam quisquam poenitentium tantum de sua fide praesumere, ut etiam si nulla contritio sibi suffragetur, aut sacerdoti animus serio agendi et vere absolvendi desit, putet tamen se propter suam fidem vere et coram deo absolutum* (14).

Auch die Deputierten selbst ließen bei ihrer Formulierung der Kanones über das Bußsakrament, die sie unter Berücksichtigung der gesamten bisherigen Verhandlungen am 18. November vornahmen, in dem Kanon 10, der dem Artikel 7 entspricht, die Erwähnung der *contritio* in der gleichen Form bestehen:

*Si quis dixerit absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum iudiciale, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi remissa esse peccata confitenti, modo credat se esse absolutum, etiamsi contritus non sit aut sacerdos non serio sed iocose absolvat, immo etiam sine confessione poenitentis sacerdotem ipsum absolvere posse: anathema sit* (15).

(11) A. a. O. I 572 b.

(12) A. a. O. I 578 b.

(13) A. a. O. I 580 a.

(14) A. a. O. I 586/7

(15) A. a. O. I 592 a.

Eine Abschrift dieser Kanones wurde am 19. November allen Vätern übergeben<sup>(16)</sup> und war die Unterlage für ihre Erörterungen in den Generalkongregationen der folgenden Tage. Es seien alle Erwähnungen des Kanons 10, die vor der sessio XIV noch erfolgten, hier wiedergegeben:

Am 20. November: *Coloniensis . . . In 10 loco 'sed ioco' dicatur 'manifeste iocans'*<sup>(17)</sup>.

*Calaritanus: . . . In 10 ibi 'contritus' dicatur, 'etiamsi nullum dolorem habeat'*<sup>(18)</sup>.

*Lancianensis: . . . . . In 10 'poenitentis' addatur 'regulariter'*<sup>(19)</sup>.

*Auriensis: . . . . . In 10 'contritus etc.' videtur excludi attritio*<sup>(20)</sup>.

Am 21. November: *Elnensis: . . . . . In 10 'ioco' dicatur 'iocose absolvat etc.'*<sup>(21)</sup>.

*Viridunensis: . . . . . 10. 'immo etiam sine confessione' deletur*<sup>(22)</sup>.

Am 22. November wurden die Kapitel der Doktrin über die beiden Sakramente in der Form, in welche sie inzwischen durch die Deputierten gebracht worden waren, den Vätern vorgelegt<sup>(23)</sup>. Ihr Wortlaut ist in den Akten nicht erhalten; aber daß am Schlusse des Kapitels VI von der Buße die oben zitierte Erwähnung der *contritio* nicht fehlte, darf vor allem daraus geschlossen werden, daß auch noch das Dekret der XIV. Sitzung sie mit nur unerheblichen Veränderungen hat.

In der Generalkongregation vom 23. November standen die gleichzeitig zu erledigenden Reformdekrete im Vordergrunde des Interesses, doch wurden auch Bemerkungen zu dem am Tage zuvor erhaltenen Schema der Doktrin gemacht<sup>(24)</sup>. Der Schlußsätze des Kapitels 6 von der Buße geschah aber keine Erwähnung.

(16) A. a. O. I 591 b.

(17) A. a. O. I 593 a.

(18) A. a. O. I 593 b.

(19) A. a. O. I 594 a.

(20) A. a. O. I 594 b.

(21) A. a. O. I 595 a.

(22) A. a. O. I 595 b.

(23) A. a. O. I 597 a.

(24) A. a. O. I 597-599.

Unter Berücksichtigung der neuerlichen Bemerkungen der Väter gestalteten die Deputierten eine letzte Rezension der Kapitel und Kanones, welche am 24. November, dem Vortage der Sessio XIV, Gegenstand der Besprechungen in der Generalkongregation war<sup>(25)</sup>. Sie ist in den Akten nicht enthalten. In dieser Rezension war der Kanon 6 von der Buße unterdrückt worden und hatte infolgedessen unser Kanon die Ziffer 9 erhalten. Erwähnt wurde letzterer nur noch in der Morgensitzung des 24. November durch den Bischof von Castellamare: *In 9 ponatur aliquid de intentione ministri* (26).

Die Konzilsakten bezeugen also nicht ausdrücklich, in welcher Form unser Kanon die letzten Vorberatungen des Konzils vor der Sessio XIV verließ. Was sie aber berichten, bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Formulierung unserer Stelle nach dem 18. November eine Änderung erlitten hat, ja schließt eine Auslassung der Worte *etiamsi etc.* positiv aus, da der zweite Präsident ausdrücklich hervorhob, daß die von den Deputierten an dem ersten Entwurf der Kanones noch vorgenommenen Änderungen auf Grund von Bemerkungen in den Generalkongregationen erfolgten<sup>(27)</sup>, in diesen aber nach dem 18. November die Auslassung der Stelle nicht mehr verlangt wurde.

Man kann auch nicht einwenden, es bleibe doch noch möglich, daß man bei der letzten, in den Akten nicht enthaltenen Redaktion schließlich noch den früher nicht beachteten Wunsch des Bischofs von Modena vom 14. November erfüllt habe. Denn dieser wollte ja nicht die Ausschaltung des in *etiamsi non sit contritus* enthaltenen Gedankens, sondern nur seine Übertragung in den Artikel 3, also auch in den diesem entsprechenden Kanon 5. Da er selbst zu den Deputierten gehörte<sup>(28)</sup>, welche dem Kanon die letzte Fassung gaben, würde er bei einem Zurückgehen auf seinen früheren Vorschlag gewiß dafür gesorgt haben, daß dessen notwendige Voraussetzung erfüllt worden wäre. Doch kommt sein Vorschlag insofern für die Erklärung des amtlichen Kanontextes in Betracht, als es möglich scheint, daß die erstmalige versehentliche Auslassung von *etiamsi non sit contritus* bei der Abschrift einer Vorlage geschah, in deren Text bei Kanon 9 der Vorschlag des Bischofs von Modena irgendwie eingetragen war.

---

(25) A. a. O. I 599-600.

(26) A. a. O. I 600 a.

(27) A. a. O. I 599 b.

(28) Vergl. a. a. O. I 591 a.

Der durchschlagendste Grund für die Annahme, daß das Konzil an eine Ausmerzung von *non sit contritus* aus Kanon 9 nicht dachte, bleibt aber die Beibehaltung der entsprechenden Wendung am Ende des Kapitels 6.

Natürlich wären alle diese Feststellungen zusammen aus sich noch nicht imstande, das feierliche Zeugnis aller amtlichen Ausfertigungen der Konzilsdekrete der XIV. Sitzung<sup>(29)</sup> zu erschüttern. Es ist aber wohl zu beachten, daß nach unseren einleitenden Darlegungen gar nicht mehr die Frage sein kann, ob überhaupt ein Versehen sich in den Text des Kanons eingeschlichen hat, sondern nur noch, ob die offensichtlich vorliegende Mangelhaftigkeit des Textes darauf zurückgeht, daß bei der absichtlichen Weglassung von *non sit contritus* versehentlich auch das vorangehende *etiamsi* fortfiel und das nachfolgende *aut* stehen blieb, während es umgekehrt hätte sein müssen, oder aber darauf, daß die Worte *etiamsi non sit contritus* versehentlich weggelassen wurden. Für die Beantwortung dieser Alternative, welche der Kanon selbst durch seinen Textzustand vorlegt, ist die Geschichte der Vorverhandlungen sehr wohl zuständig und verdient umsomehr Beachtung, als ihr Ergebnis durch den Wortlaut des Kapitels bestätigt wird.

Die Richtigkeit der von Eheses gemachten Äußerung dürfte damit erwiesen sein, ein neuer Anlaß, zu bedauern, daß so viel der wissenschaftlichen Welt noch nicht übermitteltes Wissen um das Konzil von Trient mit dem verdienten Herausgeber seiner Akten ins Grab gesunken ist.

---

(29) Die von Eheses für seine Ausgabe benutzten Akten des Vatikanischen Archivs geben den amtlichen Text unseres Kanons Conc. 118 f 286 v (von Massarelli selbst geschrieben und von ihm in Gemeinschaft mit den Notaren Nicolaus Driel und Vincentius Torfaninus als *vera, originalia et authentica* beglaubigt), Conc. 25 f 128 v - 129 r (ebenfalls von Massarelli geschrieben und von ihm und den Notaren als *vera et authentica* beglaubigt [f 446 v]) und Conc. 123 f 195 (mit eigenhändiger kurzer Beglaubigung Massarellis und den Unterschriften sämtlicher Konzilsteilnehmer am Ende des Bandes).